

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1943)**

Heft 116

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Kostümzeichner und die Maskenbildner. In das zweite Gebiet reihen sich die Aufnahmeoperateure und -techniker, Tonmeister, die Entwickler und Kopierer, Cutter, Trickoperateure, Beleuchter, Bautechniker ein. Die filmwirtschaftliche Sparte fällt nicht in den Rahmen dieser Betrachtung.

Die Anforderungen, die von den Anwärtern auf eine dieser Stellen verlangt wird, sind so enorm, daß allein ihre Bekanntgabe manchen Filmschwärmer von seinem Gedanken, Filmstar ohne eigene größere Anstrengung zu werden, heilen wird. Auch hier haben die Götter vor den Erfolg den Schweiß gesetzt. Der *Filmschauspieler* muß vor allem eine sehr gute Schulbildung mitbringen, wenn er sich verpflichtet, mindestens 2—3 Jahre zu studieren; der Filmmusiker braucht nur 2 Jahre, muß aber die künstlerische Beherrschung wenigstens eines Instrumentes nachweisen können. Der Unterricht erfolgt in den Fächern: a) Lehre von Ausdruck und Bewegung, b) Sprechform und Sprechstil, c) Geste und Mimik, d) Körperhygiene und Kosmetik, e) theoretische und geschichtliche Grundlagen des Tanzes, f) Kleidung und Kostümierung, g) Harmonie und Gesang, h) Instrumentenkunde, i) Sport, k) Tanzgymnastik, Bühnentanz, Nationaltänze, l) Atemtechnik, Sprechtechnik, m) Fremdsprachen, n) Mikrophonsprechen. Nach zwei Jahren darf der Schüler die Prüfung ablegen in Spiel, Sprache, Gesang, Tanz, Maskenkunst, der Filmmusiker außerdem in Instrumentenkunde. Der Maskenbildner, der gelernter Friseur sein muß, kann nach zweijähriger Ausbildung sein Examen in Frisur- und Kostümkunde, Friseurpraxis, Perückenherstellung, Maskenbilden und Schminken ablegen. Wird von einem der Vorgenannten die Diplomprüfung nicht bestanden, dann kann ein weiteres Jahr Studium belegt werden, d. h. für den Betreffenden resultiert eine nochmalige Ausgabe von ca. 1500 Franken, das sind die Studienkosten für ein Jahr!

Die *Graphiker, Trickfilmzeichner, Kostümzeichner, Architekten*, also die bil-

denden Künste haben ein noch umfangreicheres Lehrpensum.

Noch höher stellen sich die Anforderungen an die Gruppe der *Filmautoren, Drehbuchverfasser, Dramaturgen, Filmkomponisten, Regisseure*. Wir erwähnen nur die Gebiete: Literaturgeschichte mit Bücher- und Verlagskunde, Lehre vom Unterschied zwischen Film-, Theater- und Fernsehspiel-Dramaturgie, Dialog im Film, Nachsynchronisierung, Filmtitel, Filmeignung verschiedener Musikarten, Zusammenhang von Farbe und Ton, Regie bei Bühne und Film, Menschenführung und Bildgestaltung, Kostüm- und Dekorationskunde, Trickmittel für Bild, Ton und Bewegung, technische und künstlerische Bedingungen des Bild- und Tonschnittes, Farbfilmprobleme.

Wohl die strengsten Prüfungen haben die Angehörigen der technischen Abteilungen abzulegen. Festgesetzt ist für den Aufnahmeoperateur, Tonmeister, Theater- und Trickoperateur, Beleuchter, technischen Betriebsleiter und Spezialbautechniker ein mindestens zweijähriges Studium bei entsprechender Vorbildung. Kameratechniker, Projektionstechniker, Entwickler und Kopierer haben sogar ein Studium von mindestens 3 Jahren zu absolvieren.

Ihr Lehrplan umfaßt die Gebiete der Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik, Optik, Akustik, Elektrotechnik, Beleuchtungstechnik, Reproduktionstechnik, Photographie. Sie werden eingeführt in die technische Entwicklung der Kinematographie, des Tonaufnahme- und Wiedergabeverfahrens und lernen die Grundgesetze des menschlichen Sehens und Hörens. Weitere Gebiete sind: Rohfilmbehandlung und Prüfmethode, Konstruktion und Mechanik der Aufnahmekamera, Apparatenkunde auch über Spezialapparaturen.

Der Tonmeister muß sich ausweisen über Kenntnisse der Elektroakustik und Raumakustik, Tonaufnahme und -wiedergabeverfahren, Konstruktion der Tonaufnahmeapparatur, Handhabung des Mikroskops, Tonverstärker, Tonmischen, Uberspielen und Nachsynchronisieren. Der Wiedergabepersonal (Kinooperateur) muß u. a. be-

herrschen: Elektroakustik, Projektionsoptik, Tonabgabe-Geräte, Apparatenkunde, Störungsbeseitigung bei Ton und Bild. Der Entwickler und Kopierer wird geprüft für photochemisches Verfahren, Rohfilmmaterialkunde, Apparatekunde und Meßgeräte, Tonschnitt, Blenden, Titelherstellung, Filmregeneration, Bedienung von Film-Entwicklungs- und Kopiermaschinen, Beurteilung fehlerhafter Kopien, der Cutter außerdem für Praxis im Bild- und Tonschnitt an Hand von Drehbüchern.

Der Trickfilmoperateur und Trickfilmzeichner erwirbt Kenntnisse über die geschichtliche Entwicklung des Trickfilms. Formen des Bildtricks und Tontricks, über spezielle Trickverfahren auch beim Farbfilm, Kalkulation. Die Bautechniker müssen aus dem Baufach hervorgegangen sein (Architekten, Bautechniker etc.) und müssen sich weitere Kenntnisse erwerben in Atelierbaukunde, Bau und Einrichtungen von Studios, Kopieranstalten, Theaterbau, Baustoff- und Lieferantenkunde etc.

Wie wir sehen, haben alle, die sich mit der Herstellung des Films beschäftigen, sowohl die künstlerischen wie technischen Kräfte, ein vollgerüstetes Maß von Kenntnissen zu erwerben, ohne welche sie sich selbst und dem Film nichts nützen. Auf alle Fälle werden Filmtalente nicht entdeckt, indem man sie nur zu einer kurzen Amüsieraufnahme einlädt, welche im günstigsten Falle die Photogenität des Gesichts enthüllt. Gerade auf diesen Punkt legt der moderne Film je länger je weniger Gewicht.

Es muß darauf gesehen werden, daß der Nachwuchs, sei er auf künstlerischem oder technischem Gebiet, sich bewußt wird, daß nicht nur Enthusiasmus, guter Wille, äußere Vorzüge etc., sondern *umfassende Bildung in allen, das Filmgebiet berührenden Fragen* notwendig ist. Gesellt sich zu diesem Hauptmoment noch der körperliche Vorzug und ein photogenisches Gesicht, umso besser. Aber: «Immer strebe zum Ganzen und kannst du selber ein Ganzes nicht sein, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes dich an.»

Offizielle Mitteilungen • Comunicazioni ufficiali

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband (Deutsche und italienische Schweiz) Zürich

Vorstands-Sitzung vom 27. November 1942 (ganztägig):

1. Das Aufnahmegesuch von Hans Weyenet, Biel, dem neuen Besitzer des Cinema *Scala* in Biel wird eingehend behandelt und ihm die provisorische Aktivmitgliedschaft gewährt.
2. Das Gesuch für ein neues Reiseunternehmen von Reinh. Karg wird aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.
3. Der Vorstand nimmt Kenntnis von einer Beschwerde gegen das Cinema *Helvetia*, Olten, wobei beschlossen wird, den Fall weiter zu verfolgen.
4. Dem Gesuch der Kriegswinterhilfe um eine Gabe für 1942/43 wird entsprochen.
5. Desgleichen wird zwei Gesuchen stattgegeben vom Auslandsschweizerwerk Bern und vom Archiv für Handel und Industrie Zürich.
6. *Angelegenheit SUISA*: Der Vorstand nimmt von dem Resultat einer Konferenz Kenntnis, die am 25. November a. c. zwischen

den Delegierten Dr. Duttweiler, Dr. Schwegler, Wachtl, Jul. Schultheß sowie Sekretär Lang und Bundesrichter Dr. Bolla in Lausanne stattgefunden hat. Die Aussprache hatte den Zweck einer gegenseitigen Vororientierung zur Sitzung der Schiedskommission vom 2. Dezember a. c., sie war zweifelsohne sehr dienlich zum Abtasten der gegenseitigen Positionen. — Anschließend daran fand noch eine Konferenz statt mit den Delegierten der ACSR und den unsrigen, um zu der bevorstehenden Sitzung der Schiedskommission eine gemeinsame Plattform zu finden und um einen einheitlichen Forfait-Tarifvorschlag zu verfechten.

Das Ansinnen der SUIA geht immer noch auf die Abgabe eines Prozentsatzes von den Einnahmen, oder dann auf eine 2½ Rappenabgabe von jedem verkauften Billett aus. — Es sind dies unerhörte und unbegreifliche Forderungen vonseiten der SUIA und mit nichts zu rechtfertigen, am allerwenigsten mit Forderungen vonseiten des Auslandes.

7. Der Vorstand befaßte sich auch mit dem Ergebnis der Tagung des Interverbands-Gerichts vom 5. November a. c. in Sachen der Cinema G.m.b.H. Luzern (Cinema Flora) und Frau L. Morandini. Der Fall wird das Verbandsgericht nochmals beschäftigen.
8. Vom für Herrn Josef Lösch (Cinema Central), Altstetten, leider negativ ausgefallenen Urteil der II. Tagung der Paritätischen Kommission wird mit Bedauern Kenntnis genommen.
9. Das Gesuch von Dr. jur. Frey-Zamboni, Zürich, für die Aufnahme der Eheleute Haldiman für Cinema Central, Altstetten, wird vom Vorstand abgelehnt. Infolgedessen wird sich die Paritätische Kommission mit dem Fall beschäftigen.
10. Es wird vom Vorstand Kenntnis genommen von verschiedenen Eingaben der Reisekino-Mitglieder betr. Filmdienst A.-G., Zürich, Schmalfilm A.-G., Zürich, und Schmaltonfilm-Kino-Unternehmen von Th. Häfeli, Zürich. Es wird eine Kommission bestimmt für die Verhandlungen über das ganze weitschichtige Problem des Schmalfilms und der Reisekinos im Besonderen, das von allen Verbandsinstanzen vollste Aufmerksamkeit erfordert.

Gemeinsame Bureau-Sitzung (FVV und SLV) vom 21. November 1942:

1. Es werden in Anwesenheit der Parteien die Klagen des SLV gegen die Verleihfirmen Interna, Nordisk, Tobis und Pandora, Zürich, wegen Verletzung der Art. 3, 6, 8 und 9 des Interessenvertrages (Umkopierung und Abgabe von Schmalfilmen an Außenseiter) behandelt. Das Resultat der eingehenden, teilweise ordentlich heftigen Auseinandersetzungen wurde in einem Protokoll festgehalten. Zur weiteren Behandlung soll eine von allen Beteiligten zu bestimmende Kommission sofort ihre Arbeit aufnehmen, da eventuell eine Revision des Interessenvertrages notwendig werden kann.
2. Es wird noch eine Beschwerde vom FVV gegen ein Mitglied des SLV wegen nicht richtiger Buchführung behandelt und das betreffende Mitglied verwarnt.

Vorstands-Sitzung vom 11. Dezember 1942 (ganztägig):

1. Der Vermieter des Cinemas Modern, Luzern, hat dem Vorstand mitgeteilt, daß er dem langjährigen Mitglied per 30. Juni 1943 gekündigt habe und daß er das Theater einem neuen Interessenten zu geben wünsche. Da gegen den bisherigen Mieter absolut keine Gründe vorliegen, die eine Aufhebung des Mietverhältnisses rechtfertigen würden, ist der Vorstand entschlossen, das betreffende Mitglied mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, auch auf Grund von Art. 18 (Mieterschutz) des Interessenvertrages in Schutz zu nehmen.
2. Das Gesuch von Karl Graf, Bülach, zur Errichtung eines neuen Kinos in Bülach, wird, da zur Zeit infolge Mangels von

Baumaterialien doch keine Baubewilligung erteilt wird, abgelehnt, wobei es dem Gesuchsteller überlassen bleibt, zu gegebener Zeit sein Gesuch zu erneuern.

3. Den drei Initianten zur Errichtung eines Kinosaales im Schloß Brestenberg, wird für die Dauer von sechs Monaten die provisorische Mitgliedschaft erteilt, da der eine von Ihnen Auslandschweizer ist.
4. Der Vertrag zwischen dem SLV, der Reag und Central-Film A.-G., Zürich, wird einer nochmaligen endgültigen Revision unterzogen und vom Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung sanktioniert.
5. Auf Grund des Art. 18 des Interessen-Vertrages beschäftigen sich die Paritätische Kommission in zwei Sitzungen (3. und 10. Dez. 1942) mit dem Fall unseres Mitgliedes der Scala-Theater A.-G., Zürich, und der Vermieterin Steinmühle A.-G., Zürich. — Der Vorstand nahm Kenntnis von den bisherigen Verhandlungen. Der Entscheid soll noch nicht bekannt gegeben werden und die Parteien nochmals unter sich Einigungsverhandlungen führen. (Einstweilen bleibt das Theater geschlossen.)

SUIA-Angelegenheit:

Der Vorstand nimmt schweren Herzens Kenntnis vom Vergleichsvorschlag der Schiedskommission der Suisa für einen Tarif nach dem Forfaitsystem, der nur den Bemühungen des vorsitzenden Herrn Bundesrichter zu verdanken ist. Obwohl der neue Vorschlag eine wesentliche Erhöhung gegenüber 1942 bedeutet, so vertritt der Vorstand nach reiflicher Beratung des gesamten Problems doch die Auffassung, daß er dem nach eingehenden Ueberlegungen ausgearbeiteten Tarif die Genehmigung nicht versagen könne. — Die nächste und letzte Sitzung der Schiedskommission findet Donnerstag den 17. Dezember statt, zu der nun die Vertreter des SLV über den Abschluß eines Vergleiches über den Tarif und die diversen Bedingungen nun genaue Richtlinien erhalten haben. — Nach Abschluß der Verhandlungen sollen dann die Mitglieder an einer außerordentlichen Generalversammlung über die endgültigen Ergebnisse orientiert werden. *J. Lang.*

Wichtige Mitteilung!

Wir bitten um gefl. Kenntnisnahme, daß die Bureaux
des Sekretariates
nach Neujahr
verlegt werden nach

Bahnhostraße 89

in Zürich, Eingang Schützengasse 14

Telephon 7 65 77

Das genaue Datum des Umzugs wird den Mitgliedern
durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich
deutsche und italienische Schweiz

Administration Schweizer Film Suisse